

17. Wahlperiode

---

**Antrag**

der Fraktion Die Linke

**Vollständige Gleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Berliner Beamtenrecht – Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes  
vom...**

---

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I  
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz (LBesG) vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, ber. 2005 S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306), wird wie folgt geändert:

In § 1a Satz 1, 2 und 3 wird jeweils das Datum „3. Dezember 2003“ durch das Datum „1. August 2001“ ersetzt.

## **Artikel II** **Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) vom 21. Juni 2011 (BVBl. S. 266) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Datum „3. Dezember 2003“ durch das Datum „1. August 2001“ ersetzt.

## **Artikel III** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### Begründung:

Im Jahr 2008 hat das Land Berlin die besoldungs- und versorgungsrechtliche Gleichstellung von Ehe und Eingetragener Lebenspartnerschaft rückwirkend zum 3. Dezember 2003 vollzogen. Diese Rückwirkungsbemessung wurde von beiden Beteiligten in der damaligen Regierungskoalition akzeptiert, weil die bis 2008 geltende landesrechtliche Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „Maruko“ (Urteil vom 1. April 2008, C-2676/06) gegen die EU-Antidiskriminierungsrichtlinie (Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303 S. 16)) verstoßen hat, deren Umsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten mit einer Frist bis zum 3. Dezember 2003 angeordnet war. Eine weitergehende Rückwirkung bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Konstituierung des Instituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft durch den Deutschen Bundestag zum 1. August 2001 traf seinerzeit nicht auf die Unterstützung beider Koalitionspartner.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2012 (2 BvR 1397/09) hat das Bundesverfassungsgericht die Ungleichbehandlung von Ehe und Eingetragener Lebenspartnerschaft im Bundesbesoldungsrecht in Hinblick auf den beamtenrechtlichen Familienzuschlag, die zwischen dem 1. August 2001 und dem 1. Januar 2009 bestand, für verfassungswidrig erklärt. Zwar hatte der Bundesgesetzgeber die Schlechterstellung von Lebenspartnern gegenüber Ehegatten rückwirkend zum 1. Januar 2009 beseitigt. Die davor, nämlich seit Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, bestehende Rechtslage verstoße, so der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts, dennoch gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Im 2. Leitsatz des Beschlusses heißt es: „Geht die Privilegierung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer, in vergleichbarer Weise rechtlich verbindlich verfaßter Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zwecken vergleichbar sind, rechtfertigt der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe keine Differenzierungen.“

Vielmehr bedarf es in solchen Fällen jenseits der bloßen Berufung auf Art. 6 Abs. 1 GG eines hinreichend gewichtigen Sachgrundes, der gemessen am jeweiligen Regelungsgegenstand und -ziel die Benachteiligung dieser anderen Lebensformen rechtfertigt (vgl. BVerfGE 124, 199 <226>).“ Auch der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts teilt diesen strengen Maßstab (vgl. Beschluss vom 18. Juli 2012, 1 BvL 16/11). Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere im Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG keinen Rechtfertigungsgrund für die besoldungsrechtliche Ungleichbehandlung gesehen und diese deshalb (vom Bestehen des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft seit dem 1. August 2001 an) für verfassungswidrig erklärt. Für die Ungleichbehandlung im Versorgungsrecht kann nichts anderes gelten. Betroffene, die ihre Ansprüche geltend gemacht haben, haben demnach Anspruch auf eine Nachzahlung ab dem 1. August 2001 bzw. dem Zeitpunkt des Bestehens ihrer Eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Das Urteil betrifft zwar die Bundesgesetzgebung, hat aber auch Auswirkungen auf die Länder. Diese haben mit der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz im Beamtenbesoldungs- und Versorgungsrecht für die Landesbeamten erhalten. Eine Schlechterstellung von eingetragenen Lebenspartnern gegenüber Verheirateten ist nach dem Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts selbstverständlich auch im Beamtenrecht der Länder unzulässig, und zwar nicht nur beim Familienzuschlag, sondern bei sämtlichen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüchen. Berlin hat zwar 2008 gehandelt. Das Berliner Landesrecht ist – so progressiv und wegweisend die Gesetzgebung von 2008 aus damaliger Perspektive gewesen ist – trotz allem immer noch verfassungswidrig, jedenfalls in Bezug auf den Zeitpunkt zwischen dem 1. August 2001 und dem 3. Dezember 2003, soweit es rückwirkende Ansprüche für diesen Zeitraum de lege lata ausschließt.

Für das Land Berlin kann es daher nunmehr nur eine Konsequenz geben, um den verfassungskonformen Zustand herbeizuführen: die Ausdehnung der Rückwirkung der Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft mit Wirkung vom 1. August 2001 an im Berliner Besoldungsgesetz sowie im Landesbeamtenversorgungsgesetz. Dies unverzüglich herbeizuführen ist Ziel dieses Gesetzesänderungsantrags.

Berlin, d. 22. August 2012

U. Wolf            Dr. K. Lederer  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke